

ENTSCHEID vom 24. September 2019

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, SGS 600) sowie § 14 Absatz 5 der Verordnung über die Kulturförderung (Kulturförderverordnung, KfV, SGS 600.11) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Förderformate im Ressort Vermittlung der Abteilung Kulturförderung

Das Ressort Vermittlung der Abteilung Kulturförderung (Abteilung Kulturförderung / Vermittlung) unterstützt die kulturelle Vermittlungsarbeit in der Region. Gesuche um subsidiäre Unterstützungsbeiträge können laufend eingereicht werden. Weiterführende Informationen sowie die aktuellen Onlineformulare finden sich auf der Website der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung (www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Vermittlung).

I. Allgemeines

- | | |
|---|---|
| 1. Rechtsgrundlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Kulturförderung vom 4. Juni 2015 (KFG, <u>SGS 600</u>) • § 10 Verordnung über die Kulturförderung vom 20. Dezember 2016 (KfV, <u>SGS 600.11</u>) |
| 2. Zuständigkeit | Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. |
| 3. Förderformate | <p>Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theaterbesuche von Schülerinnen und Schülern im Klassenverband • Teilnahmen an Museumsführungen und Museumsworkshops von Schülerinnen und Schülern im Klassenverband sowie Workshops an Bildungsinstitutionen • Atelierbesuche von Schülerinnen und Schülern im Klassenverband • Autorinnen- und Autorenlesungen an Bildungsinstitutionen • Gastspiele von Theater- und Musikprojekten in Bildungsinstitutionen • Andere Vermittlungsprojekte |
| 4. Allgemeine Förderbestimmungen | <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind Bildungsinstitutionen aller Schulstufen und deren Lehrpersonen aus dem Kanton Basel-Landschaft. Weiter können professionelle Kulturschaffende und Institutionen in der Region Basel sowie Anbieter von Vermittlungsprogrammen im Bereich Kultur Anträge um Unterstützung von Kulturprojekten und Vermittlungsangeboten stellen. • Unterstützt werden können die unter Punkt 3 aufgeführten Förderformate, sofern Schulklassen aus dem Kanton Basel-Landschaft beteiligt sind. • Pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller resp. Förderung beantragendes Projekt kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden. |

- Durch die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung geförderte Projekte können keine zusätzlichen Mittel aus dem Swisslos-Fonds Basel-Landschaft oder aus anderen Fördergefässen der Abteilung Kulturförderung erhalten.
- An bereits realisierte oder laufende Projekte werden in der Regel keine Beiträge geleistet.
- Wurde ein Gesuch durch die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung geprüft und abgelehnt, so kann dieses nur nach substantieller Überarbeitung ein zweites Mal eingereicht werden. Die substantielle Überarbeitung muss im Gesuch kenntlich gemacht werden.
- Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind. Das Erfüllen sämtlicher Bestimmungen und Kriterien führt deshalb nicht automatisch zu einem positiven Förderentscheid. Die Auswahl erfolgt innerhalb des zur Verfügung stehenden Kredits nach qualitativen Kriterien und nach Ermessen der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung, ggf. unter Einbezug der Fachausschüsse und Fachkommissionen.
- Ein Entscheid über einen Beitrag oder eine Defizitgarantie ist nur in schriftlicher Form rechtsverbindlich. Formulare zur Abrechnung von Beiträgen und Vergünstigungen werden einzig durch die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung für das aktuelle Kalenderjahr erstellt und ausgegeben. Von Dritten erstellte oder alte Formulare werden nicht akzeptiert.

5. Subsidiarität

Bei allen Gesuchen gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim Kanton ist nur möglich, wenn ein substantieller Beitrag der veranstaltenden Bildungsinstitution oder der Gemeinde des Veranstaltungsorts ausgewiesen werden kann.

II. Beiträge

6. Gegenstand der Beiträge

Beiträge werden an die professionellen Kosten (d. h. Künstlerinnen- und Künstlerhonorare, Honorare qualifizierter Kulturvermittler, Material, Infrastruktur/Miete, Technik) geleistet. Finden kulturelle Projekte in vonseiten des Kantons Basel-Landschaft subventionierten Betrieben oder in Zusammenarbeit mit subventionierten Produzierenden statt, können ausschliesslich Beiträge an Projekte geleistet werden, die nicht Bestandteil des Leistungsauftrags der Institution sind.

7. Beurteilungskriterien

- Einbezug des Vermittlungsgedankens und dessen professionelle Umsetzung
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation
- Künstlerische und inhaltliche Qualität des Programms oder Projekts

8. Kredit

Der Kredit, welcher für die Förderformate im Bereich der Vermittlung zur Verfügung steht, wird auf der Website (www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Vermittlung) vor Beginn des jeweiligen Jahrs kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

III. Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten:

9. Beiträge an Theaterbesuche

Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt Theaterbesuche von Schulklassen aus dem Kanton Basel-Landschaft mit einem Kantonsbeitrag pro Ticket. Dieser orientiert sich am Ticketpreis. Die entsprechende Übersicht findet sich auf der Website der Abteilung Kulturförderung (www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Vermittlung).

9a. Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind: • Professionelle Theaterschaffende und Theater in der Region Basel • Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen aller Schulstufen aus dem Kanton Basel-Landschaft
9b. Gegenstand der Beiträge	Vergünstigung von Tickets in professionellen Theatern in der Region Basel sowie in ausgewählten professionellen Produktionen mit starkem Vermittlungscharakter.
9c. Förderbestimmungen	• Berechtigte Theater müssen einen Antrag an die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung stellen. • Grundlage für jegliche Vergünstigung von Tickets ist ein schriftlicher Entscheid vonseiten der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung. • Die unterstützten Theater sind auf der Website der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung aufgelistet. • Das Theater gewährt den Schülerinnen und Schülern vergünstigte Tickets. • Die Lehrperson muss ein entsprechendes Formular ausfüllen. Dieses wird vom jeweiligen Theater an der Kasse der Lehrperson zum Ausfüllen vorgelegt oder kann auf der Website der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung heruntergeladen, vorgängig ausgefüllt und an der Kasse abgegeben werden. • Das Abrechnungsformular wird im Anschluss an den Besuch direkt durch das Theater an die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung weitergeleitet. • Die berechtigten Theater stellen die Vergünstigung bei Abteilung Kulturförderung / Vermittlung halbjährlich in Rechnung. • Es werden ausschliesslich aktuelle, d. h. im jeweiligen Kalenderjahr ausgestellte und durch die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung erstellte Formulare zur Abrechnung der Beiträge akzeptiert.
9d. Ausnahmen	Auf Antrag von Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen können für Einzelvorstellungen und Sonderprojekte aus anderen Sparten (in BL/BS und auch ausserhalb der Region) weitere Vergünstigungen gewährt werden. Anfragen sind immer vorgängig an die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung zu richten.

10. Beiträge an Museumsführungen und -workshops sowie Workshops an Bildungsinstitutionen

Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt die Teilnahme von Schulklassen an Museumsführungen und Museumsworkshops sowie an Workshops mit kulturellen und künstlerischen Inhalten, welche an Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt werden.

10a. Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind: • Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen aller Schulstufen aus dem Kanton Basel-Landschaft • Professionelle Kulturschaffende, Anbieter von Vermittlungsprogrammen und Kulturinstitutionen aller Sparten
10b. Gegenstand der Beiträge	Museumsführungen und Museumsworkshops in Museen der Region Basel sowie Workshops mit kulturellen und künstlerischen Inhalten an Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft unter aktiver Beteiligung der Schülerinnen und Schüler.
10c. Förderbestimmungen	• Bei Museumsführungen und Workshops in Museen, welche nicht vorgängig bei Abteilung Kulturförderung / Vermittlung schriftlich oder per E-Mail angemeldet werden, kann eine Beitragsleistung nicht garantiert werden. • Anfragen für Workshops mit kulturellen und künstlerischen Inhalten an Bildungsinstitutionen müssen in der Regel mindestens 3 Monate vor Beginn des Workshops bei der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung schriftlich oder per E-Mail eingegeben werden. • Abteilung Kulturförderung / Vermittlung übernimmt max. 50 % der Kosten für Führungen in Museen gemäss Beleg (jedoch maximal CHF 100.–) sowie maximal 50 % der Kosten für Museumsworkshops gemäss Beleg (jedoch maximal CHF 150.– pro Workshop). • Workshops mit kulturellen und künstlerischen Inhalten an Bildungsinstitutionen können in der Regel mit maximal CHF 150.– pro Workshop unterstützt werden. • An Museumseintritte werden keine Beiträge geleistet.

11. Beiträge an Atelierbesuche

Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt den Besuch von Schulklassen in Ateliers professioneller Künstlerinnen und Künstler.

11a. Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind: • Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen aller Schulstufen aus dem Kanton Basel-Landschaft
11b. Gegenstand der Beiträge	Atelierbesuche bei professionellen Kunstschaffenden aus dem Bereich der Bildenden Kunst in der Region Basel unter aktiver Beteiligung der Schülerinnen und Schüler.
11c. Förderbestimmungen	• Anfragen für Atelierbesuche müssen in der Regel mindestens 3 Monate vor dem Besuch bei Abteilung Kulturförderung / Vermittlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. • Grundbedingung ist ein Beitrag von CHF 100.– seitens der Schule an die Künstlerin oder den Künstler. • Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung leistet maximal CHF 500.– als Beitrag an das Honorar der Künstlerin oder des Künstlers.

- Die Beiträge werden nach Eingabe des verlangten Formulars direkt und ausschliesslich an die Gesuchstellenden überwiesen.
- Atelierbesuche bei von der Fachkommission Kunst des Kantons Basel-Landschaft empfohlenen Künstlerinnen und Künstlern, welche professionelle Vermittlungsangebote anbieten, werden bevorzugt behandelt.

12. Beiträge an Autorinnen- und Autorenlesungen

Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt Autorinnen- und Autorenlesungen an Bildungsinstitutionen.

12a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen aller Bildungsstufen aus dem Kanton Basel-Landschaft

12b. Gegenstand der Beiträge

Lesungen von professionellen Autorinnen und Autoren an Bildungsinstitutionen.

12c. Förderbestimmungen

- Anfragen für Autorinnen- und Autorenlesungen müssen in der Regel mindestens 3 Monate vor der Lesung bei Abteilung Kulturförderung / Vermittlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- Als professionell gelten in der Regel Autorinnen und Autoren, welche Mitglieder des Berufsverbands Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) sind. Weitere Informationen dazu finden sich auf www.a-d-s.ch. Grundbedingung ist ein Beitrag von CHF 100.– seitens der Schule an die Autorin oder den Autor.
- Bei Lesungen leistet die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung maximal CHF 500.– als Beitrag an das Honorar der Autorin oder des Autors.
- Die Beiträge werden nach Eingabe des verlangten Onlineformulars direkt und ausschliesslich an die Gesuchstellenden überwiesen.

13. Beiträge an Gastspiele an Bildungsinstitutionen

Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt Gastspiele von professionellen Theater- und Musikvermittlungsproduktionen für Kinder und Jugendliche an Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft.

13a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen aller Schulstufen aus dem Kanton Basel-Landschaft

13b. Gegenstand der Beiträge

Gastspiele von bestehenden, professionellen Theater- und Musikproduktionen für Kinder und Jugendliche an Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft.

13c. Förderbestimmungen	• Gesuche um einen Beitrag müssen in der Regel mindestens 3 Monate vor dem Gastspiel schriftlich oder per E-Mail bei Abteilung Kulturförderung / Vermittlung eingereicht werden. • Der Beitrag der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung an ein Gastspiel bemisst sich unter anderem an der Anzahl Aufführungen und der Anzahl Schulklassen, welche die Aufführungen besuchen. • Dieser beträgt in der Regel bis maximal CHF 600.– pro Aufführung und maximal einen Drittel der Gesamtkosten. • Bedingung ist, dass sich die jeweilige Bildungsinstitution finanziell beteiligt.
--------------------------------	---

14. Beiträge an Vermittlungsprojekte

Die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung unterstützt Vermittlungsprojekte, die in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt stattfinden und an welchen Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei Klassen, oder mindestens 30 Schülerinnen und Schüler, einer basellandschaftlichen Bildungsinstitution beteiligt sind.

14a. Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind: • Lehrpersonen und Bildungsinstitutionen aller Schulstufen aus dem Kanton Basel-Landschaft • Professionelle Kulturschaffende, Anbieter von Vermittlungsprogrammen und Kulturinstitutionen aller Sparten
14b. Gegenstand der Beiträge	Kulturelle Vermittlungsprojekte, die in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt stattfinden und einen nachweislichen Vermittlungsanspruch aufweisen.
14c. Förderbestimmungen	• Es sind in der Regel Schülerinnen und Schüler aus mindestens zwei Klassen, oder mindestens 30 Schülerinnen und Schüler, einer Bildungsinstitution aus dem Kanton Basel-Landschaft betroffen oder beteiligt. • Das Projekt beinhaltet eine aktive Beteiligung von Schülerinnen und Schülern am Projekt. • Eine öffentliche Präsentation der Ergebnisse ist in der Regel Bestandteil des Projekts. • Gesuche müssen in der Regel mindestens 3 Monate vor Durchführung eines Projekts per Onlineformular bei der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung eingereicht werden. • Es kann in der Regel eine Defizitgarantie in Höhe von maximal einem Drittel der professionellen Kosten (d. h. Künstlerinnen- und Künstlerhonorare, Honorar qualifizierter Kulturvermittler, Material, Infrastruktur/Miete, Technik) übernommen werden. • Es können in der Regel Beiträge bis maximal CHF 5'000.– bewilligt werden; in Form von Defizitgarantien können in der Regel Beiträge bis CHF 10'000.– bewilligt werden. • Der Beitrag wird im Anschluss an die Durchführung innerhalb der im Entscheid gesetzten Frist abgerechnet. • In allfälligen Druckerzeugnissen und/oder Inseraten ist auf die Unterstützung durch die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung hinzuweisen.

Keine Beiträge werden vergeben an:

- Vermittlungsprojekte, die bereits von einer anderen kantonalen oder bi-kantonalen Förderstelle unterstützt oder abgelehnt wurden.
- Aufführungs- und Produktionskosten von Projekten im Rahmen von Festivals, deren Vermittlungsprojekte Teil des Programms sind und bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle unterstützt oder abgelehnt wurden.

Eingereichte Gesuche um Beiträge an Vermittlungsprojekte müssen folgende Angaben enthalten:

- Detaillierter Projektbeschrieb (wer, wann, was, wo?)
 - Budget (Kostenaufstellung)
 - Finanzierungsplan (wer übernimmt welche Kosten?)
-

III. Formelles

15. Eingabetermine	Gesuche können laufend eingereicht werden, sind aber in jedem Fall frühzeitig einzureichen, sofern unter den ergänzenden Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten nicht anders vermerkt, mindestens 3 Monate vor der Durchführung eines Projekts.
---------------------------	---

16. Form	Alle Gesuche, mit Ausnahme von Abrechnungen für Theaterbesuche, müssen per Onlineformular auf www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Vermittlung eingegeben werden. Bitte geben Sie Ihr vollständiges Gesuch als einzelne PDF Datei ein. Bei Fragen zu Ihrer Eingabe steht Ihnen unser Sekretariat unter: kulturfoerderung@bl.ch gerne zur Verfügung. Die Abteilung Kulturförderung prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Abteilung Kulturförderung eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.
-----------------	--

17. Einzureichende Unterlagen	Informationen über die einzureichenden Unterlagen sind den ergänzenden Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten unter Punkt III zu entnehmen.
--------------------------------------	---

18. Entscheidung	Die Gesuche werden in der Regel bis 3 Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden ausschliesslich schriftlich mitgeteilt. Entscheide stellen kein Präjudiz für Folgejahre oder Folgeprojekte dar.
-------------------------	--

19. Auszahlung	Informationen zur Auszahlung von Beiträgen sind den ergänzenden Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten unter Punkt III zu entnehmen. Auf gesonderten Antrag hin kann eine Vorauszahlung erwogen werden.
-----------------------	---

20. Informations-, Nennungspflicht & Rückzahlung

Das unterstützte Projekt muss mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betreffend Konzept, Verschiebung, Besetzung und Ähnliches sind der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung frühzeitig mitzuteilen.

Die Unterstützung durch die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung ist auf allen Drucksachen, Websites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des aktuellen Logos kenntlich zu machen. Dieses findet sich auf der Website: www.bl.ch/kulturfoerderung > Downloads.

Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung in jedem Fall frühzeitig zu informieren. Bereits ausbezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

21. Fragen

Allfällige Fragen sind an die Abteilung Kulturförderung / Vermittlung zu richten.

IV. Weitere Fördermassnahmen

Zusätzlich zu den oben genannten Förderformaten (Kapitel I-II) können aus dem Kredit Vermittlung weitere Förderformate im Bereich Vermittlung unterstützt werden. Die Beurteilungskriterien und formalen Bestimmungen werden separat geregelt. Die Entscheidung über die Einsetzung und Formulierung solcher Initiativen erfolgt auf Empfehlung der Abteilung Kulturförderung / Vermittlung.

Die Richtlinie für die Förderformate im Ressort Vermittlung der Abteilung Kulturförderung treten per 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion / Abteilung Kulturförderung (mit dem Auftrag der Publikation auf der Website)
- Entscheidkontrolle GS